

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im Umgang mit personenbezogenen Daten

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer der Küstenländer Weiterbildung,

im Rahmen der neuen Datenschutzbestimmung, möchten wir auf die Verarbeitung Ihrer Daten hinweisen. Wir versichern Ihnen, dass die erhobenen Daten der Schweigepflicht und den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen und von uns geschützt werden.

Die Daten werden verwendet für:

- Erstellen der Verträge für Fort- und Weiterbildung
- Erstellen einer Datenbank für Teilnahmelisten (geschütztes Laufwerk)
- Erstellung von Teilnahmenachweisen und Einsatznachweisen
- Nachweis der Abschlussnoten und Leistungsnachweisen im Rahmen einer Zertifizierung z.B. der (Fach-)Gesellschaften DIGAB/DGSS oder DKG) oder für die staatlich Anerkennung
- die Teilnahme auf der im E-Learning Plattform Moodle

Eine Veröffentlichung und Weitergabe privater Daten erfolgt nicht, es sei denn wir beantragen eine Zertifizierung beispielsweise einer Fachgesellschaft. Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, benötigt werden oder sofern dies gesetzlich vorgesehen ist.

Mit der Unterschrift der beiliegenden (1) Verpflichtungserklärung gehen wir von Ihrem Einverständnis der Datenverarbeitung aus. Ein Widerruf ist jederzeit schriftlich möglich.

Sie werden hiermit auf die Vertraulichkeit im Umgang personenbezogener Daten verpflichtet.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Küstenländer Weiterbildung

Anlage/n

- (1) Verpflichtungserklärung
- (2) Merkblatt zur datenschutzrechtlichen Verpflichtungserklärung
- (3) Rechtsvorschriften

(1) Verpflichtungserklärung

Die Teilnehmerin, der Teilnehmer,

verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten und dienstlich bekannt gewordene oder anvertraute Geheimnisse aus dem persönlichen Lebensbereich oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritten nicht unbefugt zu offenbaren.

I. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Mir ist bekannt, dass ich bei meiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet bin und den jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen der *Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* und des *Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)*, des *Hamburgischen Krankenhausgesetzes (HmbKHG)* und/oder des *Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG)* unterliege.

Ich bin darüber belehrt worden, dass es mir untersagt ist, personenbezogene Daten, unbefugt zu einem anderen als dem zu meiner rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden dienstlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses umfasst insbesondere folgende Punkte:

- ▶ Daten und andere Informationen dürfen nicht zu einem anderen als zu dem Zweck der Fort- oder Weiterbildung vervielfältigt werden; insbesondere ist es untersagt, Datenmaterial für private Zwecke oder Nebentätigkeiten zu kopieren und/oder an Dritte - auch innerhalb der KWB - unbefugt weiter zu geben.
- ▶ Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten verarbeitet werden.
- ▶ Es ist untersagt, Daten zu verfälschen, unechte Daten herzustellen sowie unechte oder verfälschte Daten zu gebrauchen.
- ▶ Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff unbefugter Dritter aufzubewahren.

II. Verpflichtung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Alle Tätigkeiten betreffende Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen und Kopien dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die mir im Rahmen meiner Fort- und/oder Weiterbildung überlassen oder von mir angefertigt werden, sind vor einer Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen.

III. Sanktionen

Ich bin mir bewusst, dass die Verletzung der Vertraulichkeit, des Fernmeldegeheimnisses oder von Geschäftsgeheimnissen Sanktionen für mich oder meinen Arbeitgeber haben kann, insbesondere nach Art. 82, 83 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG, §§ 26, 27 HmbDSG, §§ 203, 206 StGB, § 88 TKG und nach § 17 UWG. In einer Verletzung der vorstehend genannten Geheimnisse kann zugleich eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten liegen.

Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich versichere, dass ich personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur im Rahmen meiner Fort- und/oder Weiterbildung verwenden und stets vertraulich behandeln werde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung meiner Fort- und Weiterbildung unbefristet bestehen.

.....
(Ort, Datum)

.....
Vorname, Name

(2) M e r k b l a t t **zur datenschutzrechtlichen Verpflichtungserklärung**

Alle Teilnehmer/innen von Fort- und/oder Weiterbildungen der KWB, sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Dies betrifft insbesondere Hospitationen und Praxiseinsätze der Fort- und Weiterbildungsangebote.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person.

Um eine identifizierte Person handelt es sich, wenn die Daten mit dem Namen der betroffenen Person verbunden sind oder sich aus dem Inhalt bzw. dem Zusammenhang der Bezug unmittelbar herstellen lässt.

Identifizierbar ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere mittels Zuordnung von Kennungen, welche Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, wie Namen, Kennnummern (z.B. Patienten-ID, Mitarbeiternummer) oder Standortdaten. Grundsätzlich kommt es dabei nicht darauf an, ob die Fähigkeit zur Identifikation bei einzelnen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen besteht oder eine Zusammenarbeit innerhalb Fort- und Weiterbildung oder mit externen Dritten erforderlich ist. Daher sind in der Regel auch pseudonymisierte Daten personenbezogen.

Verarbeitung ist grundsätzlich jeder Vorgang mit diesen Daten. Der Begriff ist sehr weit zu verstehen und erfasst

- das Erheben (das zielgerichtete Beschaffen zum Zweck der automatisierten oder dateimäßigen Speicherung),
- das Erfassen (z.B. hand- oder maschinenschriftlich, PC-Eingabe),
- die Speicherung, die Organisation und das Ordnen (z.B. Speicherung im System, Verschieben in Ordnern usw.),
- die Anpassung oder Veränderung (mit inhaltlicher Auswirkung),
- das Auslesen oder Abfragen,
- die Verwendung (z.B. zum Zweck der Behandlung, der Erstellung eines Arztbriefs, Vergleich oder Verknüpfungen mit anderen Daten o.ä.),
- die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung sowie
- die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten.

Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten aus § 203 StGB treffen vor allem die Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Angehörige anderer Heilberufe, bestimmte Berater und Mitglieder der Personalvertretungen). Aber auch Personen, die bei der Leistung der Berufsgeheimnisträger direkt oder indirekt mitwirken unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Dies trifft grundsätzlich auf alle Beschäftigte des AKK zu. Nicht offenbart werden dürfen danach Geheimnisse aus dem persönlichen Lebensbereich oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die in Ausübung der Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind. Hierzu gehört bereits die Inanspruchnahme der Leistung des Berufsgeheimnisträgers, also beispielsweise die Tatsache, dass jemand als Patient im AKK war.

(3) Rechtsvorschriften

Die nachfolgende Auflistung der Rechtsvorschriften stellt deren Inhalt nur stichpunktartig dar. Die Rechtsvorschriften können im Volltext bei Bedarf durch den Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen sind sie unter den folgenden Adressen abrufbar:

<https://www.gesetze-im-internet.de>

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

<http://www.landesrecht-hamburg.de/>

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

Strafbarkeit wegen der unbefugten Offenbarung von Geheimnissen aus dem persönlichen Lebensbereich oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch

- (1) Ärzte, Apotheker, Angehörige anderer Heilberufe, Berufspsychologen, Rechtsanwälte, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater, Beratern für Suchtfragen, Mitgliedern oder Beauftragten von Schwangerschaftsberatungsstellen, Sozialarbeitern, Mitgliedern der Personalvertretungen
- (2) sowie Mitarbeiter der vorstehenden Berufe und sonstigen an deren Leistung mitwirkenden Personen.

§ 206 StGB Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

Strafbarkeit von Mitarbeitern von Post- und Telekommunikationsanbietern bei Bruch ihrer Verschwiegenheit oder Entziehung von Sendungen aus dem Postverkehr.

§ 88 TKG Fernmeldegeheimnis

Verpflichtung zur Verschwiegenheit für Telekommunikationsanbieter und deren Mitarbeiter

Art. 82 DSGVO Haftung und Recht auf Schadenersatz

Zivilrechtliche Haftung des Verantwortlichen bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung

Art. 83 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

Bußgelder bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung

§ 42 BDSG Strafvorschriften

Besondere Strafbarkeiten bei wissentlicher und unbefugter Übermittlung oder Zugänglichmachung von nicht-öffentlichen Daten an Dritte, wenn dies gewerbsmäßig, entgeltlich oder mit Bereicherungsabsicht erfolgt

§ 43 BDSG Ordnungswidrigkeiten

Sonderregelung bei Auskünften zu Verbraucherkrediten

§ 17 UWG Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Strafbarkeit bei der Weitergabe oder Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erlangt wurden

§ 26 HmbDSG Strafvorschrift

Strafbarkeit bei unbefugter Verarbeitung gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht

§ 27 HmbDSG Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeit bei unbefugter Verarbeitung oder Übermittlung